

**Ordnung**  
**für die Zugangsprüfung zu den Studiengängen**  
**Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik**  
**mit dem Abschluss Bachelor of Science**  
**vom 25. Juni 2007**

**§ 1**

**Zweck der Zugangsprüfung**

- (1) Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftsinformatik erfüllt.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
  2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
  3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
  2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

### § 3

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren dieses Gremiums werden in den Prüfungsordnungen der betroffenen Bachelor-Studiengänge geregelt.

### § 4

#### **Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### § 5

#### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird oder in einem gleichwertigen Studiengang, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

## § 6

### Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung wird in Form einer Klausur von 90 Minuten Dauer erbracht. Die Prüferin/der Prüfer kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Eine Abweichung von der Klausurdauer bei Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung um bis zu 50% ist möglich. Bei weniger als 20 Bewerberinnen/Bewerbern pro Semester besteht die Möglichkeit, die Klausur durch eine mündliche Prüfung von 45 bis 60 Minuten Dauer je Prüfling zu ersetzen.
- (2) In der Zugangsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln über ein hinreichend breites, mit dem Abitur vergleichbares Grundwissen verfügt. Gegenstand der Prüfung sind Mathematik, Englisch und Allgemeinwissen mit Bezug zu dem angestrebten Studiengang.

## § 7

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.

- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin der Beisitzer zu hören. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten
- (4) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.
- (5) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfer/Prüferinnen.  
Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:  
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 - sehr gut  
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 - gut  
Bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 - befriedigend  
Bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 - ausreichend.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 8

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsleistung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird

- (2) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/eine Kandidatin der/die den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 11

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in

seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Oktober 2006 und der Eilentscheidung des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27. November 2006.

Münster, den 25. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles